

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2022

Nr. 2022/1583

Neuendorf / Härkingen: Kantonaler Erschliessungsplan Dorf- / Härkingen- und Neuendörferstrasse, Gemeindegrenze Niederbuchsiten bis Dorfeinfahrt Härkingen, Sanierung Ortsdurchfahrt mit Kunstbauten, Teil Ost, (Abschnitt 3.2 bis 7) Grenze Dorfstrasse 90/94 bis Dorfeinfahrt Härkingen / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Dorf- / Härkingen- und Neuendörferstrasse, Gemeindegrenze Niederbuchsiten bis Dorfeinfahrt Härkingen West, Neuendorf und Härkingen, Teil Ost, Abschnitt 3, Teil 2 und Abschnitte 4 bis 7, zur Genehmigung vor.

Um die Bauarbeiten in den Abschnitten 3, Teil 2 und Abschnitten 4 bis 7 möglichst zeitnah ausführen zu können, wird die Genehmigung des Erschliessungsplanes in den Teilen West, Mitte und Ost beantragt. Diese Abschnitte beeinflussen planerisch die anderen Abschnitte nicht. Der Teil Ost mit den Abschnitten 3, Teil 2 und Abschnitte 4 bis 7 umfasst den Bereich ab Grenze GB Nr. 248 (Dorfstrasse 90) zu GB Nr. 250 (Dorfstrasse 94) bis Dorfeinfahrt Härkingen West.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 18. November 2019 bis 18. Dezember 2019. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Einsprache Nr. 02: Beat Klauenbösch, Bünenweg 42, 4623 Neuendorf
- Einsprache Nr. 03: VCS, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn
- Einsprache Nr. 05: Linus von Arx, Mattenweg 3, 4623 Neuendorf
- Einsprache Nr. 13: André Müller, Umgangweg 15, 4623 Neuendorf.

Mit dem Einsprecher Nr. 03 konnte eine Einigung erzielt werden, worauf dieser seine Einsprache zurückzog.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen:

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

Zur Einsprache ist nach kantonalem Recht legitimiert, wer durch den Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat (§ 69 i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Diese Norm entspricht dem kantonalen Verfahrensrecht (§ 12 VRG) wie auch dem Bundesrecht. Zumindest im selben Umfang muss die Beschwerdemöglichkeit schon auf kantonaler Stufe bestehen.

Nach Art. 89 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht befugt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (sog. formelle Beschwerde), durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (sog. materielle Beschwerde). Bei der materiellen Beschwerde (besonderes Berührtsein und schutzwürdiges Interesse) geht es um die Abgrenzung zur Popularbeschwerde: Der Kreis der Anfechtungsberechtigten wird auf ein sinnvolles Mass beschränkt. Zur Anfechtung eines Entscheids soll nur zugelassen werden, wer berührt ist, wen die Sache «etwas angeht». Wer vom Projekt nicht oder nicht genügend betroffen ist, dem soll keine Anfechtungsmöglichkeit zukommen. Für die Beschwerdebefugnis wird verlangt, dass ein Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht (grundsätzlich: BGE 131 II 587). Die Nähe zum Streitgegenstand muss bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Die Legitimation von Nachbarn wird bis zu einer Entfernung von rund 100 Metern ohne nähere Prüfung bejaht. Eine besondere Beziehungsnähe liegt in den übrigen Fällen vor, wenn ein Projekt beim Dritten (z.B. Nachbar, der nicht Verfügungsadressat ist) mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit zu materiellen Immissionen wie Lärm, Staub, Erschütterungen oder Licht führt - und der Dritte durch diese betroffen wird.

2.2 Einsprache Nr. 02: Beat Klauenbösch, Neuendorf, Unterdorf Trottoir Nord

Der Einsprecher wohnt am Bünenweg 42 in Neuendorf (GB Neuendorf Nr. 778) und ist ca. 830 m Luftlinie südlich des Trottoirs Unterdorf entfernt. Der Einsprecher ist nicht Anwohner der vom Erschliessungsplan betroffenen Dorfstrasse und besitzt auch kein an die Dorfstrasse grenzendes Grundeigentum. Vielmehr wohnt und besitzt er Grundeigentum in einem Wohnquartier im südlichen Teil von Neuendorf. Er legt denn auch nicht dar, inwiefern er ein dahingehendes schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Anpassung des zur Diskussion stehenden Erschliessungsplanes haben soll, welches ihn von der Allgemeinheit abgrenzt. Er verfügt über keine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache im Sinne der vorzitierten Rechtsprechung, weswegen auf seine Einsprache nicht einzutreten ist.

2.3 Einsprache Nr. 05: Linus von Arx, Neuendorf, Teil Trottoir Schützenweg Ost

Der Einsprecher wohnt am Mattenweg 3 in Neuendorf (GB Neuendorf Nr. 360) und ist ca. 740 m Luftlinie nordwestlich des Trottoirs Schützenweg Ost entfernt. Der Einsprecher ist nicht Anwohner der vom Erschliessungsplan betroffenen Dorfstrasse und besitzt auch kein an die Dorfstrasse grenzendes Grundeigentum. Vielmehr wohnt und besitzt er Grundeigentum in einem Wohnquartier im nördlichen Teil von Neuendorf. Er legt denn auch nicht dar, inwiefern er ein dahingehendes schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Anpassung des zur Diskussion stehenden Erschliessungsplanes haben soll, welches ihn von der Allgemeinheit abgrenzt. Er verfügt über keine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache im Sinne der vorzitierten Rechtsprechung, weswegen auf seine Einsprache nicht einzutreten ist.

2.4 Einsprache Nr. 13: André Müller, Neuendorf, Strassenführung Unterdorf

Der Einsprecher wohnt am Umgangweg 15 in Neuendorf (GB Neuendorf Nr. 51) und ist ca. 640 m Luftlinie westlich der Strassenführung im Unterdorf entfernt. Der Einsprecher ist daher nicht direkt vom Erschliessungsplan im Bereich Unterdorf betroffen und besitzt auch kein im Bereich Unterdorf grenzendes Grundeigentum. Vielmehr wohnt und besitzt er Grundeigentum im Bereich der Bushaltestelle Kirche weit westlich des Unterdorfes von Neuendorf. Er verfügt über keine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache im Sinne der vorzitierten Rechtsprechung, weswegen auf seine Einsprache nicht einzutreten ist. Anzumerken ist, dass im Parallelverfahren «Teil Mitte» auf die Einsprache aufgrund der Beziehungsnähe einzutreten ist und die entscheidenden Rügen dort abzuhandeln sind.

2.5 Anpassungen aufgrund Einspracheverhandlungen

Rückzug der Einsprache des Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn (Einsprecher Nr. 03):

Die Gemeinde Neuendorf wird im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) geführt. Aus diesem Grund sind Veränderungen am Dorfbild nur sehr eingeschränkt möglich. Dies betrifft insbesondere auch eine Verbreiterung der Strasse, welche auf weiten Strecken Anpassungen an den Gartenmauern zur Folge hätte und somit das Ortsbild sehr stark verändern würde.

Den Querbeziehungen wird grosse Wichtigkeit beigemessen. In den Fahrbahnmitten werden Mehrzweckstreifen angeordnet, welche den Radfahrern ein sicheres Überqueren der Fahrbahn ermöglichen.

In den Ausserortsbereichen wird die Strasse von ca. 6.25 m auf 7.0 m verbreitet, wie dies bereits in anderen Abschnitten auf dieser Achse erfolgt ist. Dadurch ist für die Velofahrer mehr Platz auf der Strasse.

Die übergeordnete Velonetzplanung hat vorgesehen, dass das Alltagsnetz auf den Kantonsstrassen verläuft. Die Vernehmlassung in den Gemeinden hat jedoch gezeigt, dass die Schüler vorwiegend auf anderen Routen (Ergänzungsrouten) verkehren. Die Querverbindungen zwischen den effektiv genutzten Velorouten (kantonale Route und Ergänzungsrouten) sind in Bezug zu regionalen Schulzentren und der Anbindung zu den Bahnhöfen von grosser Bedeutung. Dieser Wichtigkeit wurde im Strassenprojekt mit verschiedenen Querungshilfen für Velofahrer entlang der Dorfstrasse Beachtung geschenkt. Die erwähnten Erläuterungen im Einigungsgespräch führten zum Rückzug der Einsprache des VCS.

Von den erwähnten Anpassungen sind keine Dritte betroffen, so dass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt.

2.6 Umweltrechtliche Nebenbewilligungen

Verschiedene Kunstbauten tangieren den Mittelgäubach bzw. kommen in dessen Gewässerraum zu liegen. Deren Erstellung erfordert eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sowie eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11). Da die Dorfstrasse und damit auch die zugehörigen Kunstbauten standortgebunden im öffentlichen Interesse sind und die technischen resp. hydraulischen Anforderungen erfüllt sind, können diese Bewilligungen erteilt werden.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Auf die Einsprache von Beat Klauenbösch, Neuendorf (Einsprache Nr. 02), wird nicht eingetreten.
- 3.2 Auf die Einsprache von Linus von Arx, Neuendorf (Einsprache Nr. 05), wird nicht eingetreten.
- 3.3 Auf die Einsprache von André Müller, Neuendorf (Einsprache Nr. 13), wird nicht eingetreten.
- 3.4 Die Einsprache des Verkehrs-Club der Schweiz (Einsprache Nr. 03), Sektion Solothurn, wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.5 Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben.
- 3.6 Der kantonale Erschliessungsplan (Situationspläne 1:500) Dorf- / Härkinger- und Neuendörferstrasse, Gemeindegrenze Niederbuchsiten bis Dorfeinfahrt Härkingen West, Teil Ost, Abschnitt 3, Teil 2 und Abschnitte 4 bis 7, ab Grenze GB Nr. 248 (Dorfstrasse 90) zu GB Nr. 250 (Dorfstrasse 94) bis Dorfeinfahrt Härkingen West, werden genehmigt.
- 3.7 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.8 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Erstellung der verschiedenen Kunstbauten im Gewässerraum des Mittelgäubachs wird unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 3.8.1 Für die Bauausführung ist das Merkblatt «Baustellen-Entwässerung» des Amtes für Umwelt (verfügbar unter afu.so.ch/publikationen) sinngemäss zu beachten.
 - 3.8.2 Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei sind für die Startsitzung, Bauabnahme und die Ausgestaltung der Arbeiten an Bachsohle und Ufer aufzubieten. Sie sind mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
 - 3.8.3 Die Pläne der ausgeführten Werke im Gewässerbereich sind dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme der Bauwerke abzugeben.
- 3.9 Die fischereirechtliche Bewilligung wird mit folgenden Auflagen erteilt:
 - 3.9.1 Der Fischereiaufseher (sascha.ruetti@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
 - 3.9.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
 - 3.9.3 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
 - 3.9.4 Die Wasserhaltung ist vor Baubeginn mit dem Fischereiaufseher zu besprechen und nach der Installation durch ihn abzunehmen.

- 3.9.5 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (gabriel.vanderveer@vd.so.ch) ist für die Startsituation, Bauabnahme und die Ausgestaltung des Bachlaufes aufzubieten.
- 3.10 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (stj/zea), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Kreisbauamt II, Obere Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen b. Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf, mit 1 gen. Plan (später)

(Einschreiben)

Bauverwaltung Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf

Gemeindepräsidium Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen

Beat Klauenbösch, Bünenweg 42, 4623 Neuendorf **(Einschreiben)**

VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn

(Einschreiben)

Linus von Arx, Mattenweg 3, 4623 Neuendorf **(Einschreiben)**

André Müller, Umgangweg 15, 4623 Neuendorf **(Einschreiben)**

Nachführungsgeometer, Urs Schor, BSB+Partner, Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29,
4702 Oensingen

Fischereiaufsicht: Sascha Rütli, Polizei Kanton Solothurn, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist

Solothurnischer Kantonaler Fischereiverband, Christian Dietiker, Fliederweg 10, 4612 Wangen
bei Olten

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: «Neuendorf / Härkingen: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan (Situationspläne 1:500) Dorf- / Härkingen- und Neuendörferstrasse, Gemeindegrenze Niederbuchsiten bis Dorfeinfahrt Härkingen West, Teil Ost, Abschnitt 3, Teil 2 und Abschnitte 4 bis 7, ab Grenze GB Nr. 248 (Dorfstrasse 90) zu GB Nr. 250 (Dorfstrasse 94) bis Dorfeinfahrt Härkingen West»)